

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

Gemäß § 8 Absatz 5 Satz 1 und § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 4 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, berichtigt S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 517), hat der Senat der Universität Freiburg am 28. Mai 2008 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 30. August 1999 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 30, Nr. 16, Seiten 110 - 119), zuletzt geändert am 6. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 38, Nr. 48, Seiten 186 - 189), beschlossen.

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt **neu** gefasst:

„§ 3 Auffüllkriterien für die Studiengänge Psychologie (Bachelor of Science) und Biologie (Lehramt)

(1) Für die Zulassung im Studiengang **B.Sc. Psychologie** sind im Rahmen des Auffüllverfahrens folgende Voraussetzungen erforderlich:

Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none">- Nachweis von 8 ECTS aus höchstens zwei unterschiedlichen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer und- Nachweis des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS
3. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none">- Nachweis von 16 ECTS aus höchstens zwei unterschiedlichen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer und- Nachweis des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS und- Nachweis des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS

4. Fachsemester	<ul style="list-style-type: none">- Nachweis von 24 ECTS aus höchstens zwei unterschiedlichen Modulen des Bereichs Grundlagenfächer und- Nachweis des Moduls Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS und- Nachweis des Moduls Inferenzstatistik aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS und- Nachweis des Moduls Versuchsplanung aus dem Bereich Methodenfächer im Umfang von 6 ECTS
------------------------	--

Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

(2) Für die Zulassung im Studiengang **Biologie Lehramt** gilt folgendes:

Die Zulassung von Hochschulwechslern in das 2. bis einschließlich 4. Fachsemester erfolgt auf der Grundlage der durch Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesenen Studienzeiten. Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Freiburg, den 6. Juni 2008

i.V.



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Vizekanzler